

Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Die entsandten Vertreter zur Regionalversammlung NordOstHessen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlags einen Durchschnittssatz von 30, -- € für die Teilnahme an Sitzungen der RVNOH, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer – einschließlich An- und Abreise – von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 30, -- € je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.

(2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- der oder dem Vorsitzenden der RVN 150, -- €,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN 75, -- €
- den Vorsitzenden der Ausschüsse 75, -- €,
- den Vorsitzenden der Fraktionen 150, -- €

§ 4 Fraktions- und Gruppensitzungen

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).

(2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen vorherigen der Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

(2) Soweit seitens der entsenden Körperschaften abweichende Regelungen getroffen wurden gehen diese für die Entschädigung der durch die jeweilige Körperschaft entsandten Mitglieder vor.